

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 18. März 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0916/06 - 3.2.02

Anmeldenummer: 98124159.9

Veröffentlichungsnummer: 0925796

IPC: A61M 1/16

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Einrichtung zur Überwachung der Funktionsfähigkeit einer Blutbehandlungsvorrichtung

Patentinhaberin:

Fresenius Medical Care Deutschland GmbH

Einsprechende:

B. Braun Melsungen AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0916/06 - 3.2.02

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.02
vom 18. März 2007

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

B. Braun Melsungen AG
Carl-Braun-Str. 1
D-34212 Melsungen (DE)

Vertreter:

von Kreisler Selting Werner
Patentanwälte
P.O. Box 10 22 41
D-50462 Köln (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

Fresenius Medical Care Deutschland GmbH
Else-Kröner-Strasse 1
D-61352 Bad Homburg v. d. H. (DE)

Vertreter:

Luderschmidt, Schüler & Partner
Patentanwälte
John-F.-Kennedy-Strasse 4
D-65189 Wiesbaden (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 20. April 2006
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0925796 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner
Mitglieder: M. Noel
M. Vogel

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts (Artikel 102 (2) EPÜ) vom 20. April 2006 ist der Einspruch gegen das Patent Nr. 0 925 796 zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 19. Juni 2006 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung aufgefasst werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht Artikel **108, Satz 3** EPÜ entspricht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner